

# **Satzung Freundeskreis der Musikschule Buchloe e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Buchloe e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 11321 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Buchloe.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur, der musikalischen Ausbildung und Musikausübung der Bevölkerung insbesondere der Jugend durch ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule der Volkshochschule Buchloe für das nördliche Gebiet des Landkreises Ostallgäu e. V. Die gültige Kurzform der Namensbezeichnung ist: „Musikschule der vhs Buchloe e.V.“ (In folgenden „Musikschule der vhs Buchloe e.V.“ genannt). Der Verein wird zu diesem Zweck die Bestrebungen und Ziele der Musikschule der vhs Buchloe e.V. ideell, finanziell und materiell fördern.

Dabei stehen jugendpflegerische Aufgaben im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge sowie Veranstaltungen.

Der Verein widmet sich unter anderem:

Der Organisation beziehungsweise der Mitwirkung bei schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule der vhs Buchloe e.V.

Der materiellen und finanziellen Unterstützung der Musikschule der vhs Buchloe e.V.

Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien

Durchführung von Veranstaltungen deren Erlös ausschließlich und unmittelbar der Musikschule der vhs Buchloe e.V. zugute kommt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule der vhs Buchloe e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt aus dem Verein,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Tod eines Mitglieds,
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitglieder werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen auf elektronischem oder postalischem Wege persönlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters,
2. Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem achtzehnten Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes und die zwei Kassenprüfer werden einzeln und persönlich in ihrer Funktion von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.

Der pädagogische Leiter der Musikschule der vhs Buchloe e.V. ist Kraft seines Amtes zusätzliches, stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Umsetzung des Vereinszwecks
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
7. Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 2 Vereinsmitglieder selbständig in den Vorstand zu kooptieren.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. (§ 26 Abs. 2 BGB).

Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 200.- Euro dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes geschlossen werden.

## **§ 12 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

## **§ 13 Kassenführung**

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines der Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen und zu unterzeichnen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule der vhs Buchloe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an die Stadt Buchloe.

Das zugefallene Vermögen des Vereins darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Die Gründungssatzung wurde am 22.03.2004 erstellt und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.Juni 2008 neugefasst und abermals am 22.03.2018 neugefasst.

Rainer Rabl  
1. Vorsitzender

Heinz Seethaler  
2. Vorsitzender